

„Marks Design | Marketing · Design · Konzeption“ ist das Designbüro des Einzelunternehmers Daniel Marks. „Marks Design“ ist ein Begriff, den der Einzelunternehmer zur Präsentation und zum Angebot seiner Leistungen nutzt. Dabei definiert sich der Einzelunternehmer als selbständig arbeitender Freiberufler, der sein Geschäftskapital alleine aufbringt und sein Geschäftsrisiko alleine und somit eigenverantwortlich trägt.

### **I. VERTRAGSSCHLUSS, ZUSICHERUNGEN, ALLGEMEINES**

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Designleistungen zwischen dem Einzelunternehmer unter „Marks Design“ und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber AGB verwendet und diese entgegenstehende oder den hier ausgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthält.
2. Abweichende AGB des Kunden haben keine Gültigkeit, auch wenn der Einzelunternehmer unter „Marks Design“ ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder in Kenntnis der abweichenden Bedingungen Leistungen ausführt.
3. Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen ist nur dann gültig, wenn ihnen der Einzelunternehmer unter „Marks Design“ ausdrücklich schriftlich zustimmen.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen einem Einzelunternehmer unter „Marks Design“ und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages geschlossen werden, ist im Vertrag schriftlich niederzulegen.
5. Werden Verträge mündlich geschlossen, so ist die hier aufgeführten Vertragsgrundlagen ebenfalls gültig. Der Auftraggeber muss in diesem Fall auf die Vertragsgrundlagen aufmerksam gemacht werden.
6. Wird ein Auftrag durch den Auftraggeber storniert, bevor der Einzelunternehmer unter „Marks Design“ die Arbeiten begonnen oder beendet haben, wird das volle Honorar abzüglich der nicht entstandenen Kosten, die durch die vorzeitige Aufhebung des Auftrages eingespart worden ist, gefordert.
7. Angebote durch der Einzelunternehmer unter „Marks Design“ gelten als Kostenvoranschlag. Der Einzelunternehmer von „Marks Design“ übernehmen keine Gewähr für die Verbindlichkeit des Kostenvoranschlags. Sollten die veranschlagten Kosten um 15% oder mehr überschritten werden, weisen die Einzelunternehmer unter „Marks Design“ schriftlich auf die Kostenüberschreitung hin.
8. Daten des Auftraggebers, falls erforderlich auch von Dritten, werden von dem Einzelunternehmer unter „Marks Design“ gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der geschlossenen Verträge erforderlich ist.

### **II. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE**

1. Jeder an den Einzelunternehmer erteilte Auftrag unter „Marks Design“ ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den erbrachten Werkleistungen gerichtet ist.
2. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Einzelunternehmer unter „Marks Design“ weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede auch teilweise Nachahmung ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt die Einzelunternehmer von „Marks Design“, eine Vertragsstrafe in Höhe von 200% der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem aktuellen Tarifvertrag für Designer-Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung.
3. Der Einzelunternehmer unter „Marks Design“ übertragen dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber jedoch erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Soweit nicht anders vereinbart, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Der Einzelunternehmer unter „Marks Design“ bleiben in jedem Fall berechtigt, auch bei Einräumung des ausschließlichen Nutzungsrechtes, ihre Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Allgemeine Geschäftsbedingungen des Einzelunternehmers „Marks Design“ Eigenwerbung zu verwenden. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch

den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Einzelunternehmer unter „Marks Design“.

4. Der Einzelunternehmer unter „Marks Design“ haben das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen (Hard- und Softcopies) über das Produkt als Urheber genannt zu werden.

Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, dem Designer eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht der Einzelunternehmer unter „Marks Design“, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

5. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

Sie begründen kein Miturheberrecht.

### **III. EIGENTUMSVORBEHALT**

1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden lediglich Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
2. Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig ist.

### **IV. HERAUSGABE VON DIGITALEN DATEN**

1. Der Einzelunternehmer unter „Marks Design“ ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien, Daten oder Layouts, die am Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgaben, so ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

### **V. ABNAHME UND VERGÜTUNG**

1. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Sie ist ohne Abzug zahlbar.
2. Die Vergütung für Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Vereinbarung. Ist keine Vereinbarungen getroffen worden, gilt in diesem Fall die Grundlage des aktuellen Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Die Vergütungen ist Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen ist.
3. Werden Entwürfe in Teilen abgenommen, so ist bei Abnahme der ersten Teillieferung eine Teilvergütung zu zahlen, die wenigstens die Hälfte der Gesamtvergütung beträgt. Abweichende Vereinbarungen dienen der Schriftform.
4. Rügen und Beanstandungen, unabhängig welcher Art, ist innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich bei dem Einzelunternehmer unter „Marks Design“ geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mangelfrei abgenommen.
5. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit.
6. Mit der Abnahme des Werkes übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
7. Bei Zahlungsverzug können der Einzelunternehmer unter „Marks Design“ Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a.verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigungen des Auftraggebers, im Einzelfall einen niedrigeren Belastung nachzuweisen.
8. Werden die Entwürfe erneut und in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist der Einzelunternehmer unter „Marks Design“ berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglichen erhaltenen Vergütung zu verlangen.

## VI. SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

1. Sonderleistungen, wie z.B. die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Drucküberwachung etc. werden je nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
2. Der Einzelunternehmer unter „Marks Design“ ist berechtigt, die zur Auftragsbefriedigung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich dem Einzelunternehmer unter „Marks Design“ eine entsprechende Vollmacht zu erteilen.
3. Auslagen für technische Nebenkosten, spezielle Materialien, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., ist vom Auftraggeber zu erstatten.

## VII. KORREKTUR, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG UND BELEGmuster

1. Vor Ausführung und Vervielfältigung werden durch die Einzelunternehmer unter „Marks Design“ vertraglich vereinbarte Korrekturen durchgeführt.
2. Die Produktionsüberwachung durch der Einzelunternehmer unter „Marks Design“ erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der Einzelunternehmer unter „Marks Design“ berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Einzelunternehmer unter „Marks Design“ zwei bis drei einwandfreie, Belege unendgeldlich. Der Einzelunternehmer unter „Marks Design“ ist berechtigt diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

## VIII. HAFTUNG

1. Der Einzelunternehmer unter „Marks Design“ haften - sofern der Vertrag keine anders lautenden Regelungen trifft – gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet er nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
2. Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen, insbesondere auch der Transport von Datenträgern, Dateien, Daten und Layouts online erfolgt auf eigene Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers.
3. Die Haftung von Einzelunternehmern unter „Marks Design“ ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien, Daten und Layouts, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.
4. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernehmen der Einzelunternehmer unter „Marks Design“ gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit die Einzelunternehmer unter „Marks Design“ kein Auswahlverschulden trifft. Der Einzelunternehmer unter „Marks Design“ treten in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
5. Sofern der Einzelunternehmer unter „Marks Design“ selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, treten sie hiermit sämtliche ihnen zustehende Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich vor einer Inanspruchnahme der Einzelunternehmer unter „Marks Design“ zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.
6. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung der Einzelunternehmer unter „Marks Design“.
7. Der Einzelunternehmer unter „Marks Design“ haften nicht für die Wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit ihrer Entwürfe und sonstiger Designarbeiten; ebenso wenig für die Neuheit des Produktes.
8. Auftraggeber ist verpflichtet, erstellte Leistungen zu prüfen. Die Gewährleistung beschränkt sich auf den Ersatz von Daten. Jede weitergehende Haftung, insbesondere Folgeschäden und entgangener Gewinn, ist ausgeschlossen, ebenso Minderung.

## IX. GESTALTUNGSFREIHEIT UND VORLAGEN

1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung ist ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Einzelunternehmer unter „Marks Design“ behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, können der Einzelunternehmer unter „Marks Design“ eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung des weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.
3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Einzelunternehmer unter „Marks Design“ übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber im Innenverhältnis der Einzelunternehmer unter „Marks Design“ von allen Ersatzansprüchen frei.

## X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort der Sitz der Einzelunternehmer unter „Marks Design“.
2. Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen. Im Fall einer Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung ist die Vertragspartei verpflichtet, sich über eine wirksame Regelung zu einigen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Gerichtsstand ist der Sitz der Einzelunternehmer unter „Marks Design“ in Rostock und Wismar. Der Einzelunternehmer unter „Marks Design“ ist berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

## XI. VERSCHWIEGENHEIT UND VERTRAULICHKEIT

1. Die Partner vereinbaren, dass (a) sämtliche Informationen, die durch den anderen als „vertraulich“ und/ oder „geschützt“ bezeichnet werden, ebenso behandelt werden.  
(b) Sämtliche Informationen, die üblicherweise im Geschäftsverkehr als „vertraulich“ und/oder „geschützt“ angesehen werden, wie Informationen über Produkte, Kunden, Geschäftsgang, Finanzen und Geschäftsbeziehungen zu Dritten, werden nicht ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Partners an Dritte weitergegeben.
2. Dies gilt nicht für Informationen, die (a) bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits offenkundig waren oder es während der Vertragslaufzeit werden; (b) derjenige Vertragspartner, der die vertrauliche Information erhält, bereits ohne Einschränkung hinsichtlich ihrer Verwendung vor der Mitteilung durch den anderen Vertragspartner kannte; (c) der empfangende Vertragspartner ausschließlich aufgrund eigener, unabhängiger Arbeitsleistung bereits kannte; (d) der empfangende Vertragspartner von Dritten bereits zuvor ohne Einschränkung hinsichtlich ihrer Verwendung erhalten hat.
3. Die Partner verpflichten sich, ihre Mitarbeiter, die Zugang zu im Sinne dieser Vereinbarung vertraulichen Informationen haben, ebenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten und die Einhaltung dieser Verpflichtung angemessen zu überwachen.
4. Keiner der Vertragspartner wird Namen, Warenzeichen oder Handelsnamen des anderen Vertragspartners (gleichgültig ob eingetragen oder nicht) ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners verwenden. Der Einzelunternehmer unter „Marks Design“ ist aber berechtigt, den Kundennamen ausschließlich für Referenzzwecke zu verwenden.